

038

43

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 231/67

URTEIL

Verkündet am

11. Juli 1968
Broeske,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Alice L [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED], [REDACTED]th Street, apt. [REDACTED], N [REDACTED], [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung -,
Hamburg 36, Drehbahn 54,

- Prozeßbevollmächtigter:

Beklagte und Revisionsbeklagte,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 3. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für den Revisionsrechtszug nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1893 in H [REDACTED] geborene Klägerin ist jüdischer Abstammung. Sie besuchte in Hamburg die höhere Töchterschule. Nach ihrer Schulentlassung arbeitete sie zunächst im väterlichen Horrengarderobegeschäft als Kontoristin und Verkäuferin. Später war sie bei verschiedenen Firmen als Kontoristin, Verkäuferin und Fakturistin tätig. Seit Mai 1928 war sie erste Verkäuferin bei der Firma Rudolph K [REDACTED]. Diese Stellung verlor sie Ende Mai 1933 wegen ihrer jüdischen Abstammung. 1939 wanderte sie nach den Niederlanden aus. Seit 1949 befindet sie sich in den USA.

Die Klägerin hat eine Entschädigung für Berufsschaden für die Zeit von ihrer Entlassung bei der Firma K [REDACTED]

- 3 -

bis mindestens 31. Dezember 1949 unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes verlangt und dabei die Rente gewählt. Durch Vergleich vom 30. November 1960 wurde ihr mit Wirkung vom 1. Dezember 1953 eine monatliche Berufsschadensrente von 328 DM zugewilligt. Die Entschädigungsbehörde ging dabei von einer Einstufung in den mittleren Dienst und einer Schadenszeit vom 1. Juni 1933 bis 31. Dezember 1950 aus. Ab 1. Januar 1961 wurde die Rente wegen des neuen Teilungsfaktors 3,6 auf monatlich 365 DM erhöht.

Die Klägerin begehrt nunmehr unter Berücksichtigung des 20 %igen Zuschlags gemäß § 92 Abs. 2 BEG in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes eine höhere Rente. Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag durch Bescheid vom 8. Juni 1966 abgelehnt, weil die Klägerin nach ihrer wirtschaftlichen Stellung und ihrer Berufsausbildung nur in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingestuft werden könne und die ihr danach zustehenden Rentenbeträge niedriger seien als die ihr mit Vergleich vom 30. November 1960 zuerkannten.

Hiergegen hat die Klägerin Klage erhoben. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts, die von beiden Parteien geteilt wird, wollte die Entschädigungsbehörde der Klägerin durch den Vergleich vom 30. November 1960



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht weniger zubilligen, als sie ihr in einem Bescheid gewährt hätte. Das ergibt sich eindeutig auch aus den Entschädigungsakten. Es liegt daher ein sogenannter unechter Vergleich vor. Ein solcher Vergleich steht grundsätzlich einem unanfechtbaren Bescheide gleich (vgl. BGH RzW 1963, 474 Nr. 39). Das Begehren der Klägerin stellt sich demnach, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, nicht als Anfechtung eines Vergleichs im Sinne des Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG dar, sondern als Neuankmeldung eines weitergehenden Anspruchs nach Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG.

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt danach von der Frage ab, ob das beklagte Land bei der Neufestsetzung der Rente an die Einstufung der Klägerin in den mittleren Dienst, die dem Vergleich vom 30. November 1960 zugrunde lag, gebunden war. Das Berufungsgericht verneint eine dahingehende Bindung. Dem ist beizutreten.

Da der Vergleich hier als unanfechtbarer Bescheid zu behandeln ist, gelangt die nach Wortlaut und Sinn eindeutige Bestimmung des Art. III Nr. 2 Abs. 3 BEG-SchlußG zur Anwendung. Hiernach sind die Entschädigungsorgane bei der Entscheidung über den neu angemeldeten Anspruch an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf denen der Bescheid (oder der unechte Vergleich) beruht. Die Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe ist aber keine tatsächliche Feststellung, sondern eine Rechtsfolgerung aus tatsächlichen Feststellungen. Die früher vorgenommene Einstufung der Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes war deshalb für die Neuberechnung der Rente nicht maßgeblich. Es mußte vielmehr bei der Regel verbleiben, daß die Entschädigungsorgane auf Grund einer Neuankmeldung nach Art. III Nr. 2 BEG-SchlußG die Anspruchsberechtigung

erneut und unabhängig von der früheren Entscheidung zu überprüfen haben (BGH RzW 1967, 336; zum Wesen der Einstufung vgl. auch BGH RzW 1967, 409).

Die Überprüfung ergibt hier, daß der festgestellte und bei Abschluß des Vergleichs angenommene Sachverhalt nicht die Einstufung in den mittleren Dienst, sondern nur die Einstufung in den einfachen Dienst rechtfertigt und daß der Klägerin demgemäß auch bei Berücksichtigung der Verbesserungen des BEG-SchlußG keine höhere Berufsschadensrente zusteht, als sie bereits auf Grund des Vergleichs erhält. Wegen der Berechnung im einzelnen kann auf den Bescheid vom 8. Juli 1966 Bezug genommen werden. Die Klägerin hat gegen den Bescheid insoweit keine Einwendungen erhoben. Beide Tatrichter haben das Zahlenwerk nachgeprüft und für richtig befunden. Ein Rechts- oder Rechenfehler ist nicht ersichtlich. Die begehrte höhere Rente ist der Klägerin daher mit Recht versagt worden.

Dem in Art. III Nr. 8 Abs. 1 BEG-SchlußG verankerten Rechtsgrundsatz der Wahrung des Besitzstandes, auf den die Revision abhebt, wird dadurch Rechnung getragen, daß die Klägerin die ihr durch den Vergleich vom 30. November 1960 zugebilligte - an sich zu hohe - Rente behält. Das wird im angefochtenen Bescheid ausdrücklich ausgesprochen. Eine weitergehende Wirkung kommt dem genannten Rechtsgrundsatz nicht zu.

Die Revision der Klägerin muß daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Mai

Wüstenberg

Maaß

von der Mühlen

Bökelmann